

# Ortsrecht-Sammlung

**Vorschrift:**                    **Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Holtriem**

**Beschließendes Organ:**        **Samtgemeinderat**

**Zuständig in der Verwaltung:** **Hauptamt**

**Fundstellennachweis:**

Bezeichnung	Datum vom	Beschluss vom	Genehmigung		Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund			Inkrafttreten am
			am	von	Nr.	vom	Seite	
Neufassung	12.12.1972	11.12.1972			29	15.12.1972	180	01.01.1973
1. Änderung	13.09.1973	13.09.1973	30.09.1973	Landkreis Wittmund	18	15.10.1973	88	01.01.1973
Neufassung	19.12.1973	19.12.1973	31.01.1974	Landkreis Wittmund	10	31.05.1974	41	01.08.1973 01.01.1974
1. Änderung	22.04.1975	22.04.1975	30.06.1975	Landkreis Wittmund	13	01.08.1975	45	01.01.1975
2. Änderung	04.03.1977	03.03.1977			3	15.03.1977	7	16.03.1977
Neufassung	22.02.1978	22.02.1978	20.03.1978	Landkreis Friesland	7*	17.04.1978	51	01.01.1978
1. Änderung	23.02.1987	23.02.1987			4	02.03.1987	14	01.03.1987
2. Änderung	30.11.1992	30.11.1992			21	17.12.1992	73	01.01.1993
3. Änderung	15.12.1997	15.12.1997			20	30.12.1997	86	01.01.1998
4. Änderung	16.03.1999	16.03.1999			4	01.04.1999	18	01.01.1999
5. Änderung	20.12.2000	20.12.2000			14	29.12.2000	90	01.01.2000
Neufassung	12.11.2001	12.11.2001			12	30.11.2001	81	01.01.2002

1. Änderung	26.03.2007	26.03.2007			4	30.04.2007	16	01.05.2007
2. Änderung	24.09.2012	24.09.2012			11	30.11.2012	73	01.01.2012
3. Änderung	19.12.2016	19.12.2016			15	30.12.2016	180	01.01.2017
4. Änderung	22.03.2018	22.03.2018			5	30.04.2018	48	01.04.2018
5. Änderung	15.12.2021	15.12.2021			15	30.12.2021	152- 153	01.11.2021

**Erläuterungen:\*** = Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland

# Satzung

## über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Holtriem

*unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 26.03.2007, 24.09.2012, 19.12.2016,  
22.03.2018 und 15.12.2021*

*Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom  
22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der  
Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 12.11.2001 folgende Satzung beschlossen:*

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als zwei Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (4) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (5) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

## § 2

### **Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 40,00 € und ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschuss- und Ratssitzungen von 30,00 € je Sitzung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ausschussmitglieder, die nicht dem Samtgemeinderat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 25,00 €.
- (2) Das Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung.
- (3) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder des Rates und die sonstigen Ausschussmitglieder den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 €/Std. erstattet, wenn die Sitzung an einem Arbeitstage und während der üblichen Arbeitszeit stattfindet. Als Ersatz kann eine Pauschalvergütung von 70,00 € je Tag gewährt werden.
- (4) Ratsmitglieder oder nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaussfall geltend machen, erhalten auf Antrag als Ersatz eine Pauschalvergütung von 70,00 € je Tag.
- (5) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalvergütung von 70,00 € je Tag.
- (6) In der Regel genügt als Nachweis die schlüssige Darlegung des tatsächlichen Verdienstaussfalles in Verbindung mit der ausdrücklichen Versicherung, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung des Mandats bzw. durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist.
- (7) Auf Antrag des Anspruchsberechtigten wird der Verdienstaussfall in Höhe des Bruttobetragtes an den Arbeitsgeber erstattet werden, jedoch nur bis zum festgesetzten Höchstbetrag.
- (8) Vom Samtgemeindeausschuss genehmigte Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen.
- (9) Ratsmitgliedern, die ihre Sitzungsunterlagen ausschließlich in digitaler Form beziehen, wird eine zusätzliche monatliche Aufwandentschädigung in Form einer Digitalisierungspauschale i.H.v. 20,00 € monatlich gewährt. Der Verzicht auf die Papierform muss zuvor schriftlich oder elektronisch erklärt werden.

### **§ 3**

#### **Fahrtkosten zu den Sitzungen**

Die durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel tatsächlich entstandenen Fahrtkosten werden erstattet. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges werden eine Wegestrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den dem Samtgemeindebürgermeister zustehenden Sätzen gezahlt.

### **§ 4**

#### **Reisekosten**

Für die von der Samtgemeinde Holtriem angeordneten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Fahrtkosten nach § 3 dieser Satzung und ein Sitzungsgeld nach § 2 dieser Satzung.

### **§ 5**

#### **Entschädigung für die Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters**

Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 erhalten die beiden stellv. Samtgemeindebürgermeister/innen eine Aufwandsentschädigung von monatlich je 130,00 €. Außerdem erhalten sie neben den Fahrtkosten nach § 3 für Fahrten mit eigenem Personenkraftwagen innerhalb des Samtgemeindegebietes eine Pauschalentschädigung von monatlich je 70,00 €.

### **§ 6**

#### **Entschädigung für Fraktionen und deren Mitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten jährlich für 16 Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Fachausschuss- und Ratssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld von je 30,00 € und Fahrtkosten nach Maßgabe des § 3.
- (2) Die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden erhalten monatlich als Aufwandsentschädigung einen Sockelbetrag in Höhe von je 100,00 €, sowie einen Betrag von 10,00 € je Fraktions- oder Gruppenmitglied.

### **§ 7**

#### **Zahlung der Entschädigung bei Wahrnehmung von mehreren Funktionen**

Entschädigungen für mehrere der in dieser Satzung aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

## § 8

### Steuerliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

## § 9

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Holtriem vom 22.02.1978 mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

(2) § 5 dieser Satzung ersetzt § 5 der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Holtriem vom 22.02.1978 mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen mit Wirkung vom 01.11.2001 an. Vom 01.11. - 31.12.2001 sind folgende Beträge anzuwenden:

§ 5 Nr. 1: anstatt "100,00 €" = „200,00 DM“,  
und anstand „50,00 €“ = „100,00 DM“.

Westerholt, den 12.11.2001

Samtgemeinde Holtriem  
Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung:

(L. S.)

gez. Albers